

Gleiches Recht für beide



Ehe
Scheidung
Scheidungsfolgen
Lebensgemeinschaft



Das Land
Steiermark



IMPRESSUM

Herausgegeben und für den Inhalt verantwortlich:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Redaktionelle Bearbeitung: Ridi M. Steibl, Mag.^a Astrid Kokoschinegg

Grafik: www.koco.at, Druck: Universitätsdruckerei Klampfer
Graz, Juli 2007

*Wir danken Frau Dr.ⁱⁿ Ulrike Aichhorn für die freundliche zur Verfügung
Stellung des Inhaltes dieser Broschüre.*

Die eigennützige Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige
Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Referates
Frau-Familie-Gesellschaft nicht zulässig.



Unsere Gesellschaft – Familien, Ehen und Lebensgemeinschaften sind stets im Wandel begriffen und von Umstrukturierungen gekennzeichnet. Veränderungen, Um- und Aufbrüche stellen uns alle immer wieder vor neue Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt! Jeder Einzelnen und jedem Einzelnen stehen viele Möglichkeiten offen und Jede und Jeder soll die Chance haben, den für sich besten Weg zu beschreiten.



In einer Ehe oder einer Lebensgemeinschaft können sich die Wege trennen. Trennungen und Neuorientierungen werden oft von schmerzlichen Erfahrungen und Gefühlen begleitet, sie bedeuten aber auch die Chance auf einen erfüllten Neubeginn.

Die vorliegende Broschüre kann und soll Ihnen auf dem Weg in dieser sensiblen Phase des Lebens ein wertvoller Wegweiser und Ratgeber sein.

An dieser Stelle wünsche ich Ihnen auf Ihrem zukünftigen Weg viel Glück und alles Gute!

Bettina Vollath

*Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath
Landesrätin für Frauen, Jugend, Bildung und Familie*





1. EHE – GLEICHE RECHTE UND PFLICHTEN	7
2. FAMILIENNAME	8
3. HAUSFRAUENEHE/HAUSMÄNNEREHE	9
3.1 Unterhalt	9
3.2 Krankenversicherung und Mitversicherung	12
4. VERMÖGEN UND SCHULDEN	13
4.1 Vermögen und Schulden während der Ehe	13
4.2 Vermögen und Schulden im Fall der Scheidung	13
5. EHE IN DER KRISE	14
5.1 Mediation	14
5.2 Gewalt in der Familie	16
6. SCHEIDUNG	17
6.1 Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)	17
6.2 Scheidung aus anderen Gründen	18
6.3 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	19
6.4 Einvernehmliche Scheidung	20
6.5 Mitwirkung im Erwerb des/der anderen	21
6.4 Kosten einer Scheidung	22
7. SCHEIDUNGSFOLGEN	23
7.1 Unterhalt nach Scheidung	23
7.2 Krankenversicherung	25
7.3 Vermögens- und Schuldenaufteilung nach Scheidung	25
7.4 Familienname nach Scheidung	27
7.5 Scheidungsfolgen für Kinder	27
7.6 Witwen- bzw. Witwerpension	31
7.7 Pensionsrechtliche Auswirkungen	32
8. LEBENSGEMEINSCHAFT	32
9. WICHTIGE ADRESSEN	35
9.1 Bezirksgerichte in der Steiermark	35
9.2 Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark	37
9.3 Weitere wichtige Adressen in der Steiermark	40





1. EHE – GLEICHE RECHTE UND PFLICHTEN

Das österreichische Recht bestimmt, dass in der Ehe der Gleichberechtigungsgrundsatz gilt. Frau und Mann haben also grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sowohl zueinander als auch in Beziehung zu ihren Kindern.

In jenen Fällen, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form verwendet ist, wird vom traditionellen Familienmodell: Mann vorwiegend berufstätig, Frau vorwiegend Hausfrau, ausgegangen.

An gemeinsamen Ehepflichten nennt das Gesetz vor allem

- das gemeinsame Wohnen
- Treue – anständige Begegnung
- gegenseitigen Beistand und
- die zumutbare und nach den Lebensverhältnissen der Ehepartnerin/des Ehepartners übliche Mitwirkungspflicht im Erwerb des anderen. Sind Frau und Mann in gleichem Ausmaß berufstätig, müssen sie einerseits mit ihrem Einkommen entsprechend zur Deckung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse beitragen und andererseits auch beide an der Haushaltsführung mitwirken. Auch wenn beispielsweise nur der Ehemann berufstätig ist und sich die Ehefrau um Haushalt und Familie kümmert, hat der Ehemann dennoch die Pflicht, im Haushalt mitzuhelfen.

Weitere Ehepflichten sind beispielsweise die Pflicht zum Unterhalt und zur Zeugung und Erziehung von Kindern. Diese und weitere Pflichten können aber von den EhepartnerInnen einvernehmlich abgeändert werden.

Ein Ehepartner kann auch allein von einer bisher einvernehmlichen Gestaltung abgehen, wenn dem kein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder wenn es aus persönlichen Gründen wichtig ist. Derartige Vereinbarungen müssen aber innerhalb der Grenzen der Wesenselemente einer Ehe liegen.

KOMMENTAR

- Beispielsweise können die EhepartnerInnen auf eine gemeinsame Wohnung oder auf die gemeinsame Führung des Haushaltes verzichten.

2. FAMILIENNAME

- Sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann können den Geburtsnamen auch nach einer Heirat beibehalten. Die Ehepartner können sich aber auch auf einen gemeinsamen Familiennamen einigen. Dieser kann entweder der Name der Frau oder der des Mannes sein, nicht aber ein Doppelname.
- Wer seinen Namen durch die Heirat „verliert“, hat das höchstpersönliche Recht, den eigenen Namen dem Familiennamen nachzustellen oder auch voranzustellen. In diesen Fällen ist dann der Doppelname verpflichtend zu führen und wird auch in alle Dokumente und Urkunden eingetragen. Der andere Ehepartner, dessen Name gemeinsamer Familienname wurde, kann keinen Doppelnamen führen.
- Bereits bei der Eheschließung muss der Familienname angegeben werden, den die Kinder erhalten. Kann sich ein Paar dabei nicht einigen, erhalten die Kinder den Namen des Vaters. Alle Kinder eines Ehepaares erhalten damit denselben Namen.
- Ein uneheliches Kind hat den Namen der Mutter. Heiraten die Eltern, bekommt das Kind automatisch den Namen des Vaters, wenn nicht bei der Heirat ausdrücklich der Name der Mutter zum Familiennamen bestimmt wird.
- Eine bereits verheiratete Frau, die den Namen ihres Mannes angenommen hatte, kann also entweder den status quo belassen oder aber ihren Mädchennamen wieder annehmen oder diesem den Namen des Mannes vor bzw. nachstellen. Sie braucht dazu nicht die Zustimmung des Mannes.
- Hinsichtlich des Familiennamens nach der Scheidung siehe Punkt 7.4.



BEISPIEL

Frau Maier und Herr Huber heiraten. Folgende namensrechtliche Regelungen sind möglich:

1. **Frau Maier und Herr Huber:** Als Familienname für die Kinder kann Maier oder Huber bestimmt werden, bei Nichteinigung oder Schweigen vor dem Standesamt wird der Familienname von Gesetzes wegen Huber.
2. **Frau Maier und Herr Maier:** Familienname der Kinder ist Maier.
3. **Frau Huber und Herr Huber:** Familienname der Kinder ist Huber.
4. **Frau Maier und Herr Huber-Maier:** Familienname der Kinder ist Maier.
5. **Frau Maier und Herr Maier-Huber:** Familienname der Kinder ist Maier.
6. **Frau Maier-Huber und Herr Huber:** Familienname der Kinder ist Huber.
7. **Frau Huber-Maier und Herr Huber:** Familienname der Kinder ist Huber.

3. HAUSFRAUENEHE/HAUSMÄNNEREHE

3.1 Unterhalt

Für die angemessenen Bedürfnisse der ehelichen Lebensgemeinschaft ist gemeinsam aufzukommen. Dabei leistet die Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, die Kinder betreut und erzieht etc. durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt. Diese Konstruktion wird „Hausfrauenehe“ genannt. Nach der Rechtsprechung umfasst der **Unterhaltsanspruch** einer Hausfrau oder eines Hausmannes z.B. Nahrung, Wohnung, Taschengeld, aber auch notwendige Prozess- und Anwaltskosten.

- Auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft kann der Unterhalt ganz oder zum Teil in Geld verlangt werden, solange dies nicht unbillig wäre (Unterhaltsantrag bei Gericht).

- Die **Unterhaltshöhe** richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat ein/e haushaltsführende/r EhepartnerIn ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33% des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Ist die Hausfrau bzw. der Hausmann ebenfalls erwerbstätig, steht ihr/ihm weniger Unterhalt zu. Grundsätzlich bleiben unerhebliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt (z.B. stundenweise Erwerbstätigkeit der Hausfrau oder des Hausmannes).
- Von den 33% werden für jedes unterhaltsberechtigten Kind 4% abgezogen (für Babys nur 2%), dies unter Berücksichtigung des geleisteten Naturalunterhaltes (Nahrung, Beistellung der Wohnung u.a.). Muss z.B. der Ehemann auch noch für eine geschiedene Frau Unterhalt leisten, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch der Ehefrau noch einmal um 1%–3%.
- Diese Berechnungen verstehen sich für getrennt lebende PartnerInnen. Leben sie hingegen im gemeinsamen Haushalt, werden Natural-Unterhaltsleistungen angerechnet, z.B. wenn der Ehemann Fixkosten wie Miete bezahlt.
- **Unterhaltsberechnung:** Grundlage für die Unterhaltsberechnung ist das monatliche Nettoeinkommen.

Zu 100% sind z.B. anzurechnen:

 - 13./14. Monatsgehalt
 - Trinkgelder
 - Unfallrenten

Üblicherweise zu 50% anzurechnen sind z.B.:

 - Baustellenzulagen
 - Diäten
 - Reisekostenentschädigungen
- Vom Unterhalt zu unterscheiden ist das sog. **Haushalts- oder Wirtschaftsgeld**. Dieses umfasst zum Beispiel Kosten für die laufenden Bedürfnisse der Familie (z.B. Nahrung, Putzmittel, Hygieneartikel), die allen zugute kommen.



KOMMENTAR

Der Vollhausfrau bzw. dem Vollhausmann stehen bei einem/r gut verdienenden EhepartnerIn ca. 5% des Nettoeinkommens des/der PartnerIn als **Taschengeld** zu, hat hingegen der/die EhepartnerIn ein niedriges Einkommen, wird der Taschengeldanspruch deutlich niedriger anzusetzen sein.

- **Belastbarkeitsgrenze:** Hat der oder die Unterhaltspflichtige ein geringes Einkommen und mehrere Sorgepflichten, kann es vorkommen, dass alle Unterhaltsansprüche im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Eine absolute Belastbarkeitsgrenze gibt es aber nicht. Sie ist nicht identisch mit dem Existenzminimum, sondern kann auch darunter liegen.

TIPP

Der Unterhaltsanspruch für die Hausfrau (Hausmann) besteht auch im Falle einer **Trennung**. Eine Hausfrau kann nicht zur Aufnahme einer Berufstätigkeit gezwungen werden, wenn der Ehemann von zu Hause auszieht. Das Argument „Sie führt ja gar nicht mehr den gemeinsamen Haushalt“ ist nicht zulässig.

Auch wenn die Hausfrau auszieht, weil das weitere Zusammenleben mit ihrem Mann unzumutbar ist, verliert sie dadurch nicht ihren Unterhaltsanspruch. Wichtig ist für diesen Fall, dass sie die gerechtfertigten Gründe ihres Auszuges beweisen kann. Empfohlen wird, dies vom Gericht bestätigen zu lassen.

3.2 Krankenversicherung und Mitversicherung

Die **sozialversicherungsrechtliche Stellung** einer Hausfrau/eines Hausmannes ist eher lückenhaft.

- Eine „Mitversicherung als Angehörige/r“ des erwerbstätigen Ehemannes/der erwerbstätigen Ehefrau kostet 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Versicherten. Der Zusatzbeitrag von 3,4% wird von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Der Zusatzbetrag ist von der versicherten Person, nicht von der/dem Angehörigen zu zahlen. Verweigert der Versicherte die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.
- Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung möglich (Übermittlung der Geburtsurkunde an die Gebietskrankenkasse!). Die mitversicherte Angehörige hat schon Anspruch auf Kosten, die im Rahmen der Geburt entstehen, z.B. Hebamme, ärztliche Leistungen, Krankenhaus etc. Es wird jedoch kein Wochengeld ausbezahlt.
- Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Pflege eines Angehörigen ab Pflegestufe 4 oder wenn man selbst Pflegegeld ab der Stufe 4 bezieht.
- In Fällen besonderer sozialer Schutzwürdigkeit kann der Zusatzbeitrag entfallen oder reduziert werden. Während des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosigkeit etc. und auch während des Präsenz- oder Zivildienstes ist jedenfalls kein Zusatzbeitrag zu leisten.
- Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert.
- Für minderjährige Kinder fällt grundsätzlich kein Zusatzbeitrag an, bei volljährigen Kindern ist die beitragsfreie Mitversicherung z.B. während des Studiums möglich.

TIPP

Wenn Sie **„geringfügig beschäftigt“** und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie auch für einen geringen monatlichen Beitrag in die Krankenversicherung sowie in die Pensionsversicherung eintreten, dies jedoch nur über Antrag bei der Gebietskrankenkasse. Die Kosten betragen im Jahr 2007 für Kranken- und Pensionsversicherung € 48,14 monatlich. Kinder und EhepartnerInnen können bei Bedarf auch mitversichert werden.



4. VERMÖGEN UND SCHULDEN

4.1 Vermögen und Schulden während der Ehe

Werden bei der Eheschließung keine Eheverträge geschlossen, so gilt der gesetzliche Güterstand der **Gütertrennung**. Das heißt, dass die EhepartnerInnen an dem, was sie in die Ehe mitgebracht haben, jeweils alleiniges Eigentum behalten. An dem, was sie/er während der Ehe erwirbt, erwirbt sie/er auch allein Eigentum.

Im Fall der Scheidung müssen die ehelichen Ersparnisse und das so genannte eheliche Gebrauchsvermögen (Wohnung, Möbel, Hausrat) geteilt werden. Für Schulden, die beispielsweise der Ehemann allein verursacht hat und für die er ausschließlich haftet, haftet die Ehefrau der Bank gegenüber nicht automatisch mit – siehe auch Punkt 7.3.

4.2 Vermögen und Schulden im Fall der Scheidung

Der Grundsatz der **Gütertrennung** wird durch die Bestimmungen über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse (§ 81 ff Ehegesetz) im Falle der Scheidung wesentlich **eingeschränkt**: Wenn eine Ehe geschieden wird, sind das eheliche **Gebrauchsvermögen** und die ehelichen **Ersparnisse** unter beiden Ehepartnern **aufzuteilen**. Bei der Aufteilung sind die **Schulden**, die mit den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu **berücksichtigen**.

Grundsätzlich sind in die Vermögensaufteilung bei einer Scheidung **nicht** einzubeziehen:

- Sachen, die ein/e EhepartnerIn in die Ehe eingebracht, geerbt oder von Dritten geschenkt bekommen hat; davon ausgenommen ist die Ehemwohnung bei dringendem Wohnbedarf des anderen bzw. der Kinder.
- Sachen des persönlichen Gebrauchs oder die zur Ausübung eines Berufes dienen (z.B. eine Hobbyausrüstung, Schmuck).
- Wurden eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse in ein Unternehmen eingebracht oder für ein Unternehmen verwendet, so ist der

Wert des Eingebrauchten oder Verwendeten unter Umständen bei der Aufteilung im Zuge der Scheidung zu berücksichtigen. Unternehmen werden aber bei der Scheidung grundsätzlich nicht aufgeteilt.

KOMMENTAR

Aufzuteilen sind z.B. der gesamte Hausrat, Bilder, Camping-Ausrüstung, die Ehewohnung bzw. das Haus sowie das Wochenendhaus, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Kunstgegenstände, soweit sie für die Anlage bestimmt sind, etc.

5. EHE IN DER KRISE

5.1 Mediation

Zur Lösung eines **Ehekonfliktes** kann der Einsatz von **Mediation** hilfreich sein. Dabei geht es darum, die durch den Konflikt gestörte Kommunikation zwischen den EhepartnerInnen wieder herzustellen. Aufgabe der MediatorInnen ist es, eine von den EhepartnerInnen selbst erarbeitete Lösung ihres Konfliktes herbeizuführen.

Diese „**Mediationsvereinbarung**“ kann dann Grundlage für einen gerichtlichen Scheidungsvergleich sein. Familienmediation kann eingesetzt werden bei

- Trennung, Scheidung
- Obsorge, Besuchsrecht
- Unterhalt, Vermögensaufteilung

Eine Mediation ist nur dann sinnvoll, wenn eine faire Form des Umgangs miteinander gefunden wird und beide PartnerInnen bereit sind, eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Die Teilnahme ist freiwillig und kann jederzeit abgebrochen werden. MediatorInnen treffen keine inhaltliche Entscheidung, sie werten oder urteilen nicht und erteilen auch keine Ratschläge, wie



der Konflikt gelöst werden soll. Ihre Aufgabe besteht vorwiegend darin, das Gespräch so zu leiten, dass die Interessen aller Beteiligten möglichst gut gewahrt werden.

Das Ergebnis der Mediation ist rechtlich unverbindlich. Erst der Gerichtsakt (z.B. Scheidungsvergleich) hat Rechtswirksamkeit. Wenn es um Konflikte über die Betreuung von Kindern, Besuchszeiten, Obsorge etc. geht, ist eine Mediation besonders anzuraten, da es bei einer Trennung oder Scheidung für das Kind sehr wichtig ist, dass die Beziehung zu beiden Eltern aufrecht erhalten werden kann.

HINWEIS

MediatorInnen haben eine absolute Verschwiegenheitspflicht. Sie dürfen über das, was ihnen während der Mediation bekannt wurde, nicht als ZeugInnen in einem Zivilprozess vernommen werden, selbst dann nicht, wenn beide Parteien dies wünschen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wäre strafbar.

● Kosten der Mediation

In familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen wird die Co-Mediation (zwei MediatorInnen mit psychosozialem und juristischem Fachwissen) aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds **gefördert**. Erkundigen Sie sich bei einer Familienberatungsstelle oder bei Gericht. Eine geförderte Mediationsstunde mit einem Mediatorenpaar kostet € 182,-. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den gemeinsamen Einkommen der Medianten und der Anzahl der sorgepflichtigen Kinder. So beträgt z.B. der Selbstbehalt pro Mediationsstunde bei einem gemeinsamen Einkommen bis € 2.200,- und 2 Kindern € 14,-.

Die **Tariftabelle** ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend unter **www.bmgfj.gv.at** – Abrechnungsfomular Familienmediation – Tariftabelle zu finden. Hier finden Sie auch weitere Informationen über die Mediation und über eingetragene MediatorInnen.

ACHTUNG

- Regeln Sie – soweit möglich – Unterhaltsansprüche z.B. für Kinder vor Beginn der Mediation.
- Während eines Mediationsverfahrens sind die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf die sich die Mediation bezieht, gehemmt (z.B. Verfahren betreffend Unterhalt, Obsorge, Scheidung).
- Während eines Mediationsverfahrens können die Parteien zusätzlich rechtliche Information einholen. Bei Unklarheiten über die rechtlichen Auswirkungen einer geplanten Regelung wird dies dringend empfohlen!

5.2 Gewalt in der Familie

Wenn Ihr Partner **gewalttätig** ist oder nachweisbaren **Psychoterror** ausübt, kann der Täter von Polizei oder Gericht aus der Wohnung **weggewiesen** werden. Diese Wegweisung ist für maximal drei Monate möglich. Wird innerhalb dieser drei Monate Scheidungsklage erhoben, darf der Täter unter Umständen bis zum Ende des Scheidungsverfahrens nicht mehr zurück in die Wohnung.

TIPP

Bei Gewalt in der Beziehung (Ehe, Lebensgemeinschaft) wenden Sie sich bitte an das Gewaltschutzzentrum Steiermark (siehe „wichtige Adressen“, Seite 42.)



6. SCHEIDUNG

Bei einer Scheidung sind verschiedene **Scheidungsarten** zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim Unterhalt und bei der Witwen/Witwerpension.

6.1 Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)

Eine Scheidung kann begehrt werden, wenn der andere Ehepartner durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft tief zerrüttet hat.

Beispiele für schwere Eheverfehlungen sind:

Ehebruch, Anwendung von körperlicher Gewalt, Zufügung schweren seelischen Leides, liebloses Verhalten gegenüber der/dem EhepartnerIn, böswilliges Verlassen, unbegründetes Aussperren aus der Wohnung oder aus dem Schlafzimmer, Desinteresse an der Partnerin oder am Partner und der Familie, beharrliches, grundloses Schweigen ...

Beispiele für ehrloses und unsittliches Verhalten sind:

Verübung von Straftaten gegen Dritte, Alkoholismus, Zuhälterei.

ACHTUNG

- Eheverfehlungen müssen nachgewiesen werden können. Schwere Eheverfehlungen verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Daher ist es wichtig, sich rasch zu entscheiden, ob man die Scheidung will. Lebt das Paar getrennt, ist der Fristenlauf unterbrochen.
- Wurde die Eheverfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

6.2 Scheidung aus anderen Gründen

Ist die Ehe aufgrund eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens, einer Geisteskrankheit oder einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit zerrüttet, kann ebenso Scheidung begehrt werden. Allerdings sollen hier Härten für die/den kranke/n EhepartnerIn vermieden werden.

6.3 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 Ehegesetz)

Die häusliche Gemeinschaft ist dann aufgehoben, wenn die Ehepartner **nicht mehr zusammen wohnen**. Unter Umständen auch dann, wenn in einer Wohnung oder in einem Haus komplett getrennt gewirtschaftet und gewohnt wird.

- Nach Ablauf von drei Jahren (in Härtefällen nach Ablauf von sechs Jahren) kann jeder der beiden die Scheidung verlangen. Ein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe wird nur über Antrag der beklagten Partei geprüft. Dieser hat weitreichende Folgen für die Witwen/Witwerpension – siehe Punkt 6.3.1.
- Ziehen die Ehepartner wieder zusammen und trennen sich dann aber erneut, beginnt die Frist wieder von vorne zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden nicht addiert.

6.3.1 Witwen- oder Witwerpension bei Scheidung nach § 55 Ehegesetz

Die schuldlos geschiedene Frau erfährt unter bestimmten Umständen eine Privilegierung in der Pensionsversicherung. Sie hat Anspruch auf volle Witwenpension (unabhängig von der Höhe des Unterhaltsanspruchs), so als wäre sie nicht geschieden, wenn

- eine Scheidung gemäß § 55 Ehegesetz und Schuldausspruch gemäß § 61 Abs 3 Ehegesetz vorliegt (Verschuldensantrag);
- im Scheidungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt ist (Unterhaltstitel muss beziffert sein!);



- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die berechnigte Frau bei der Scheidung bereits das 40. Lebensjahr vollendet hatte oder sie erwerbsunfähig ist oder im Todeszeitpunkt des Unterhaltsverpflichteten aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind da ist.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erhält auch die nach § 55 Ehegesetz schuldlos geschiedene Witwe lediglich eine Witwenpension in Höhe des Unterhaltsanspruchs. Diese Bestimmungen gelten auch für haushaltsführende Ehemänner.

KOMMENTAR

- Eine grundlose Aufhebung der ehelichen Hausgemeinschaft stellt ein eheliches Verschulden dar („böswilliges Verlassen“). Kein böswilliges Verlassen ist gegeben, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist.
- Die Ehefrau darf also ausziehen, wenn der Ehemann sie bzw. die Kinder massiv bedroht oder schikaniert, bei ordinären Beschimpfungen etc. Aber auch aus persönlichen Gründen darf sie die Wohnung vorübergehend – auch für längere Zeit – verlassen, z.B. zur Pflege von Angehörigen oder zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann sich die Ehefrau oder der Ehemann das Ausziehen vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen.
- Beim Auszug dürfen nur die persönlichen Sachen mitgenommen werden, eheliche Gegenstände wie Bettwäsche, Geschirr oder Fernseher nur mit Zustimmung des anderen Partners. Den Wohnungsschlüssel kann man behalten.

6.4 Einvernehmliche Scheidung (§ 55a Ehegesetz)

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben (dies ist auch möglich, wenn beide Ehepartner im gleichen Haushalt „getrennt“ leben), und gestehen beide die unheilbare Zerrüttung der Ehe zu, dann können sie gemeinsam die Scheidung der Ehe bei Gericht beantragen. Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vorliegt.

Folgende Punkte müssen geklärt sein:

- Regelung der Obsorge und des Besuchsrechts für die gemeinsamen minderjährigen Kinder
- Regelung des hauptsächlichen Aufenthaltes der Kinder (bei gemeinsamer Obsorge)
- Regelung des Unterhaltes für die Kinder – siehe Punkt 7.5.
- Regelung der unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehepartnern nach der Scheidung – siehe Punkt 7.1.
- Regelung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden. Es muss also vereinbart werden, wer in der Wohnung bleibt und ob eine Abfertigung an den anderen bezahlt wird – siehe Punkt 7.3.
- Empfohlen wird auch eine detaillierte Besuchsrechtsregelung, um späteren Streitigkeiten über Art und Weise des Besuchskontaktes (Häufigkeit, Dauer,...) vorzubeugen.

Bei gemeinsamer Obsorge muss bestimmt werden, wo das Kind hauptsächlich leben wird. Auch bei gemeinsamer Obsorge kann eine detaillierte Besuchsrechtsregelung erfolgen.

ACHTUNG

Die Regelungen, die Sie im Zuge des Scheidungsvergleiches treffen, können sehr weitreichende Folgen für Ihre Zukunft haben. Informieren Sie sich vor Abschluss der Scheidung in einer Beratungsstelle! – siehe „wichtige Adressen“.



KOMMENTAR

- Verfügt zum Beispiel eine der EhepartnerInnen nur über geringe Sozialversicherungszeiten, ist sie/er über 40 Jahre alt, besteht die Ehe bereits seit mindestens 15 Jahren und hat die Ehefrau bzw. der Ehemann zudem einen Unterhaltsanspruch, sollte genau geprüft werden, welche Form der Ehescheidung angezeigt ist. Bei überwiegendem Verschulden des/der anderen EhepartnerIn/partners ist von der einvernehmlichen Ehescheidung zur Wahrung der vollen Witwen/Witwerpension unter Umständen abzuraten – siehe Punkt 6.3.

6.5 Mitwirkung im Erwerb des/der anderen

Beide EhepartnerInnen haben eine **Mitwirkungspflicht** im Erwerb des anderen – soweit ihr/ihm dies zumutbar und es nach den Lebensverhältnissen der Ehepartnern üblich ist. Wer im Erwerb des anderen mitwirkt, hat einen Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen. Hier sind die gesamten Lebensverhältnisse und auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Der/dem mittätigen EhepartnerIn steht nicht ein ziffernmäßig bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch zu. Dieser Anspruch kann auch rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden.

TIPP

Da der Abgeltungsanspruch nur für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden kann und auch die Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen sind, sollte die/der EhepartnerIn von Anfang an auf eine finanzielle Absicherung bestehen – um im Falle der Scheidung kein böses Erwachen zu erleben. Zum Beispiel durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, mit dem man am Gewinn beteiligt ist oder durch Abschluss eines Dienstvertrages (Vorteile Dienstvertrag: eigene Sozial- und Pensionsversicherung, Kündigungsentschädigung, Abfertigung).

6.6 Kosten einer Scheidung

Gerichtskosten einer einvernehmlichen Scheidung

€ 198,- für den Scheidungsantrag

€ 198,- für den Scheidungsvergleich ohne Eigentumsübertragung

€ 297,- für den Scheidungsvergleich mit Eigentumsübertragung

Gerichtskosten einer „strittigen“ Scheidung – Scheidung durch Klage

€ 210,- für die Einbringung der Klage

(Zahlen: Stand Jänner 2007)

Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten dazu kommen. Für Scheidungen besteht in der ersten Instanz keine Anwaltspflicht. Die RechtsanwältInnen verrechnen nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG).

TIPP

Wenn Sie sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

Kostentragung

Bei einer einvernehmlichen Scheidung trägt jeder die eigenen Kosten. Bei einer strittigen Scheidung hängt die Kostentragung vom Verschuldensauspruch im Scheidungsurteil ab. Beim Aufteilungsverfahren hängt die Kostentragung davon ab, wieviel von dem, was beantragt wurde, zugesprochen wird.

Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, aber nur, wenn die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung eines Rechtsanwaltes bestehen.

Da in familienrechtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Rechtsanwaltspflicht besteht, wird bei „normalen“ Scheidungsverfahren eher kein Rechtsanwalt beigestellt. Hat der/die andere EhepartnerIn eine anwaltliche



Vertretung, bestehen größere Chancen auf Zuerkennung einer/s VerfahrenshelferIn. Gegen die abweisende Entscheidung des zuständigen Gerichts ist ein Rekurs möglich. Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

TIPP

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind.

7. SCHEIDUNGSFOLGEN

7.1 Unterhalt nach Scheidung

Ein **Unterhaltsanspruch** der geschiedenen Ehefrau oder des geschiedenen Ehemannes nach der Scheidung kann auf Grund verschiedener Tatsachen bestehen.

- Der Unterhalt wurde einvernehmlich vereinbart.
- Der Unterhalt muss aufgrund eines Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe bezahlt werden (Urteil). Eine schuldlos geschiedene Ehefrau erhält vor allem dann Unterhalt, wenn die eigenen Einkünfte zur angemessenen Lebensführung nicht ausreichen und der schuldig geschiedene Ehemann leistungsfähig ist.
- Seit 1.1.2000 kann unabhängig vom Verschulden Unterhalt gewährt werden. Das Gesetz nennt zwei Fälle: 1. Betreuungsunterhalt der Mutter bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach); 2. Unterhalt für ältere Frauen, die aufgrund von Familienarbeit ihre Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten (Unterhaltsanspruch entweder jeweils für 3 Jahre oder auch unbefristet).
- Besteht ein Unterhaltsanspruch bzw. zahlt der Exehemann freiwillig Unterhalt, wird der Unterhalt im Fall des Todes des Mannes von der Pensionsversicherungsanstalt grundsätzlich weiterbezahlt („Witwenpension“).

Ein Beispiel zur Berechnungsmethode:

Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen des schuldig geschiedenen Mannes (= Jahreseinkommen geteilt durch 12 Monate)	€ 2.000,-
Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldlos geschiedenen Frau	€ 800,-
Summe	€ 2.800,-
40% abzüglich 4% je Kind, bei 1 Kind somit 36% abzüglich eigenes Einkommen der Frau	€ 1.008,- - € 800,-
Unterhaltsanspruch der Frau	€ 208,-

Verwirkung des Unterhalts

- Wer sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt, verwirkt den Unterhaltsanspruch.
- Weiters erlischt der Unterhaltsanspruch durch eine Heirat.
- Beim Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch, d.h. mit Beendigung der Lebensgemeinschaft muss wieder Unterhalt bezahlt werden.

HINWEIS

Nehmen Sie vor einer Scheidung eines der kostenlosen Beratungsangebote in Graz und in den steirischen Bezirken in Anspruch! – siehe „wichtige Adressen“.



7.2 Krankenversicherung

- Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Ehescheidung ist nur in Ausnahmefällen möglich wenn und solange Unterhalt zusteht.
- Für den Fall, dass keine Mitversicherung möglich ist und nicht ein eigener Krankenversicherungsschutz besteht, sollte rasch (innerhalb von 6 Wochen nach der Scheidung) ein Antrag auf Selbst- bzw. freiwillige Weiterversicherung gestellt werden. Über Antrag können die Krankenversicherungsbeiträge ermäßigt werden.
- Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung (siehe Tipp Hausfrauenehe – Punkt 3.2).

7.3 Eheliche Vermögens- und Schuldenaufteilung nach der Scheidung

Ein **Aufteilungsantrag** (sowohl hinsichtlich der Schulden als auch des Vermögens) kann binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bei Gericht eingebracht werden, ansonsten geht der Aufteilungsanspruch verloren.

HINWEIS

Bei einer einvernehmlichen Scheidung müssen sich die Ehepartner über die Aufteilung einigen, andernfalls ist die einvernehmliche Scheidung nicht möglich.

Vermögen

- Grundsätzlich wird nur Vermögen, das die EhepartnerInnen gemeinsam geschaffen haben, aufgeteilt, also das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse.
- Nicht der Aufteilung unterliegen in die Ehe eingebrachte Sachen, Erbschaften und Schenkungen an einen der beiden, Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch einer/eines PartnerIn allein oder der Ausübung des Berufes dienen und Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen

handelt. Fließen der Unternehmerin oder dem Unternehmer aber Zuwendungen aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.

Schulden

- Bei einer Scheidung müssen die ehelichen Schulden aufgeteilt werden. Aber auch wenn z.B. vereinbart wird, dass nur mehr der Ehemann für die Kreditrückzahlungen aufkommen muss, bindet diese Vereinbarung den Gläubiger (z.B. Bank) nicht.
- Damit eine Entlastung an der „Schuldenfront“ auch Außenwirkung bekommt, muss ein Antrag auf Ausfallsbürgschaft gemäß § 98 Ehegesetz gestellt werden. Dieser Antrag muss bis spätestens 1 Jahr nach der Scheidung gestellt werden.
- Das Gericht kann mit Beschluss aussprechen, dass ein Ehepartner/eine Ehepartnerin der Bank oder anderen Gläubigern gegenüber für eheliche Schulden künftighin lediglich Ausfallsbürge ist, während der/die andere Hauptschuldner ist.
- Als Ausfallsbürge darf man nur dann zur Schuldentilgung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder zumutbar ist (z.B. schwierige Exekution im Ausland).

Ehewohnung

- Wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, soll grundsätzlich die/der EhepartnerIn die eheliche Wohnung behalten, bei der/dem die Kinder nach der Scheidung leben werden. Das Gericht kann, auch wenn das Mietverhältnis nur auf einen Ehepartner läuft, den anderen in das Mietverhältnis eintreten lassen. Die Zustimmung des Vermieters ist dazu nicht erforderlich. Eine Ausnahme sind Dienstwohnungen.
- Auch eine ererbte oder geschenkte Ehewohnung fällt in die Aufteilungsmasse, wenn die/der andere EhepartnerIn auf die Weiterbenützung angewiesen ist.



7.4 Familienname nach Scheidung

Nach einer Scheidung kann der **bisherige Name** beibehalten oder der **frühere Name** wieder angenommen werden. Die Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich den bisherigen Familiennamen bei, eine Namensänderung ist jedoch auch bei den Kindern möglich. Es ist auch möglich, einen aus einer vorangegangenen Ehe stammenden Namen wieder anzunehmen, wenn aus dieser Ehe Kinder stammen. Namensrechtliche Erklärungen sind vor dem Standesamt abzugeben.

TIPP

Nimmt die Mutter nach der Scheidung ihren Mädchennamen wieder an, ist zunächst die Namenseinheit mit ihren Kindern nicht mehr gegeben. Damit auch die Kinder den aktuellen Namen der Mutter führen können, müsste eine Namensänderung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) beantragt werden. In diesem Fall wäre die Namensänderung nur mit geringen Kosten verbunden. Zu bedenken ist aber, dass die Abänderung der Dokumente der Kinder mit weiteren Kosten verbunden ist.

7.5 Scheidungsfolgen für Kinder

Obsorge

Seit 1.7.2001 ist grundsätzlich nach der Ehescheidung die **gemeinsame Obsorge** für die Kinder vorgesehen. Dem Gericht gegenüber muss jedoch erklärt werden, bei wem sich die Kinder **hauptsächlich** aufhalten. Es ist auch möglich eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass nur Teile der Obsorge bei beiden Elternteilen bestehen sollen (z.B. lediglich die Vermögensverwaltung). Kommt es zu keiner Einigung oder wird die gemeinsame Obsorge später problematisch, so wird die **alleinige Obsorge** einem Elternteil übertragen (von Amts wegen oder über Antrag eines Elternteils).

TIPP

Auch bei gemeinsamer Obsorge kann eine Regelung über das Besuchsrecht vereinbart werden (Häufigkeit, Dauer, Ort, Abhol-, Bring- und Wartezeiten).

Unterhalt

Beide Elternteile sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit ihres Kindes **unterhaltspflichtig**. Dies ist völlig unabhängig davon, ob die Eltern die Obsorge inne haben oder nicht. Auch stehen Besuchskontakte mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang.

- Der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, hat Unterhalt zu zahlen.
- Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut.
- Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind sowohl Vater als auch Mutter unterhaltspflichtig.

Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und dem Einkommen des Kindes. Für die Berechnung des Unterhalts gibt es zwei Berechnungsgrundlagen:

1. Die Erhaltung eines Kindes kostet einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen. Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am Jahres-Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid des Unterhaltspflichtigen:

- 16 % für ein Kind zwischen 0 - 6 Jahren
- 18 % für ein Kind zwischen 6 - 10 Jahren
- 20 % für ein Kind zwischen 10 - 15 Jahren
- 22 % für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Von diesen Prozentsätzen wird für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind unter 10 Jahren 1%, für jedes Kind über 10 Jahren 2%, für die unterhaltsberechtigten Ehefrau bzw. geschiedene Frau bis zu 3% abgezogen.

2. Die Erhaltung eines Kindes erfordert einen bestimmten finanziellen Aufwand (Durchschnittsbedarf). Der Durchschnittsbedarf wird vom Gericht vor allem bei der Berechnung für die Gewährung von Sonderbedarf herangezogen und für die sogenannte „Luxusbedarfsgrenze“.



ANMERKUNG

Die Luxusbedarfsgrenze entspricht dem Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfes; z.B. 0-3 Jahre: Durchschnittsbedarf: € 167,-, Luxusbedarfsgrenze: € 417,50

Alter des Kindes

monatliche Durchschnittsbedarfssätze*

0 - 3 Jahre	€ 167,-
3 - 6 Jahre	€ 213,-
6 - 10 Jahre	€ 275,-
10 - 15 Jahre	€ 315,-
15 - 19 Jahre	€ 370,-
über 19 Jahre	€ 465,-

* berechnet vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.
Diese Sätze werden jährlich per 1.7. geringfügig erhöht.

TIPP

Die Unterhaltssätze steigen nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze des Kindes, sondern nur auf Antrag. Der Unterhalt wird durch Unterhaltsvergleich vor dem Jugendamt, durch Gerichtsbeschluss oder durch gerichtlichen Vergleich festgesetzt. Bei Unklarheiten oder Problemen erhalten Sie Information und Unterstützung durch das zuständige Jugendamt – siehe „wichtige Adressen Bezirkshauptmannschaften“.

Sonderbedarf

Der Kindesunterhalt deckt grundsätzlich den „normalen Lebensbedarf“ ab. Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein so genannter „**Sonderbedarf**“ vorliegen. Sonderbedarf muss immer konkret **beantragt** und **nachgewiesen** werden.

Zusätzlicher Sonderbedarf fällt z.B. an bei: Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungsaufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten. Beispiele: ausbildungsfördernde Sprach-

ferien, Legasthenie-Kurs, Zahnregulierung, Diabetiker-Nahrung und -medikamente, allergiebedingte Sonderaufwendungen. **Kein Sonderbedarf** sind: Kindergartenkosten, Maturareise.

TIPP

Gerade beim Sonderbedarf kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Beraten Sie sich bitte mit ihrem zuständigen Jugendamt.

Krankenversicherung

Unabhängig von der Obsorge können die Kinder bei beiden Elternteilen weiter krankenversichert bleiben (wie in aufrechter Ehe).

Namensrecht – siehe Punkt 7.4.

Besuchsrecht

Derjenige Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, hat ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind. Bei einer einvernehmlichen Scheidung kann die Vereinbarung über das Besuchsrecht auch vorbehalten werden. Dennoch wird empfohlen, eine Besuchsrechtsregelung in den Scheidungsvergleich miteinzubeziehen. Auf jeden Fall wird empfohlen, eine **Besuchsrechtsregelung** schriftlich zu fixieren. Vereinbarungen, die Kinder betreffen, müssen pflegschaftsbehördlich genehmigt werden (insbesondere Obsorge und Unterhalt).

Besuchsbegleitung

Manchmal belasten bestehende **Konflikte** zwischen den Eltern die Besuchssituation, in anderen Fällen hat der/die Obsorgeberechtigte **Angst** um das Kind. **Besuchsbegleitung** soll den Eltern die Möglichkeit bieten, ohne Angst um das Kind oder vor Auseinandersetzungen mit dem Partner/der Partnerin haben zu müssen, das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern zu gewährleisten. Bei Festlegung des Besuchsrechtes vor Gericht oder in beiderseitiger Übereinkunft vor dem Jugendamt kann beschlossen werden, dass Hilfe durch eine Besuchsbegleitung sinnvoll wäre.

**Ziele der Besuchsbegleitung:**

- Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil einen regelmäßigen Kontakt mit seinem(n) Kind(ern) zu ermöglichen
- Eine möglichst angenehme Atmosphäre für die Begegnung zwischen Eltern und Kinder schaffen
- Den Eltern wenn möglich helfen, die Besuchsausübung früher oder später selbst zu regeln
- Über die Familienberatung den Eltern Möglichkeiten zur Neugestaltung ihrer Elternrolle anzubieten

Nähere **Informationen** über die Besuchsbegleitung sowie Adressen von steirischen Besuchscafes, die vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz gefördert werden, finden Sie unter www.bmsk.gv.at unter dem Fachbereich Männer.

7.6 Witwen- bzw. Witwerpension

Die Witwen/Witwerpension ist eine Leistung, die der hinterbliebenen Ehefrau bzw. dem hinterbliebenen Ehemann eine soziale Absicherung garantieren soll. Ein Pensionsanspruch ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn vorher schon Unterhalt bezahlt worden ist. Die/der unterhaltsberechtigten Geschiedene hat nach dem Tod des früheren Ehegatten einen Pensionsanspruch bis zur Höhe des Unterhaltsanspruches.

Voraussetzungen dafür sind:

- Urteil,
- Vergleich oder
- vertragliche Verpflichtung bereits vor Eheauflösung

Besondere Bestimmungen gelten für gegen ihren Willen Geschiedene (§ 55 Ehegesetz: Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Lebensgemeinschaft). Diese haben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch auf volle Witwenpension; siehe dazu Punkt 6.3.1.

Eine Witwen/Witwerpension ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Versicherten zu beantragen, damit der Pensionsbeginn mit dem Tag

nach dem Todestag beginnt. Seit 1. Juli 2004 besteht eine neue Berechnungsweise der Witwen/Witwerpension. Maßgebend für die Höhe ist die Relation der Einkommen des/der Verstorbenen und des/der überlebenden Ehepartners/Ehepartnerin in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten.

7.7 Pensionsrechtliche Auswirkungen

Das allgemeine Pensionsgesetz (APG) ist mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten und gilt für alle Personen, die zu diesem Stichtag das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Pensionsharmonisierung).

TIPP

Informieren Sie sich vor einer Scheidung bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherungsanstalt über die pensionsrechtlichen Auswirkungen im Falle einer Scheidung.

8. LEBENSGEMEINSCHAFT

Die Lebensgemeinschaft ist ein länger andauerndes eheähnliches Zusammenleben von (mit einander nicht verheirateten) Partnern.

8.1 Verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Unterhaltsansprüche

Aus dem Titel der Lebensgemeinschaft entstehen keine wechselseitigen Ansprüche der PartnerInnen zueinander.

Kinder

Für Kinder aus einer Lebensgemeinschaft kann die gemeinsame Obsorge bei Gericht beantragt werden. Nach Trennung der Lebensgefährten kann die



gemeinsame Obsorge beibehalten werden, wobei der hauptsächliche Aufenthaltsort des Kindes bestimmt werden muss. Wird nicht ausdrücklich der Antrag auf gemeinsame Obsorge gestellt, hat die uneheliche Mutter die alleinige Obsorge für ihr Kind.

Trennung – Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer zerbrochenen Lebensgemeinschaft sind mangels (einheitlicher) gesetzlicher Regelung problematisch. Gerichtsentscheidungen finden sich in vielen Rechtsbereichen. Beispielsweise sind außergewöhnliche Zuwendungen, wie etwa für den Erwerb einer Wohnung, die erkennbar nur in Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft bzw. späterer Eheschließung gemacht wurden, bei Zweckverfehlung gerichtlich rückforderbar.

Arbeitsleistungen

Gefälligkeitsleistungen zwischen Lebensgefährten, wie laufender Arbeits-, Geld- oder Sachaufwand im Rahmen der Lebensgemeinschaft, werden grundsätzlich als unentgeltlich gewollt angesehen und begründen keinen Entlohnungs- oder Vergütungsanspruch. Auch hinsichtlich Arbeitsleistungen von Lebensgefährten im Betrieb des/der anderen wird im Zweifel eine Mitarbeit aus Gefälligkeit angenommen und ein Entgeltanspruch versagt. Die Beweisführung z.B. für das Vorliegen eines schlüssig zustande gekommenen Dienstvertrages ist sehr schwierig.

Krankenversicherung

Auch Lebensgefährten können „mitversicherte Angehörige“ in der Krankenversicherung sein. Voraussetzung dafür ist, dass

- der/die mitversicherte LebensgefährteIn unentgeltlich den Haushalt führt,
- der gemeinsame Haushalt seit mindestens 10 Monaten besteht und
- Kindererziehung geleistet wird (oder frühere Kindererziehung durch mindestens vier Jahre erfolgte) bzw. dass man den/die PartnerIn pflegt, der/die Pflegegeld zumindest der Stufe 4 bezieht und
- nicht schon die Ehefrau/der Ehemann mitversichert ist.

Neben den Kindern kann der/die LebensgefährteIn mitversichert sein. Ist ein/e LebensgefährteIn mitversichert, gelten die gleichen Regelungen für den Zusatzbeitrag wie für den/die EhepartnerIn – siehe Punkt 3.2.

Mietrecht

Bei Tod des Hauptmieters/der Hauptmieterin einer Wohnung (nach dem Mietrechtsgesetz) hat die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte die Möglichkeit, in den Mietvertrag einzutreten. Voraussetzung ist, dass die Lebensgefährten die letzten drei Jahre vor dem Tod gemeinsam in der Wohnung gewohnt haben, oder (falls die Wohnung kürzer als drei Jahre bewohnt wurde), dass beide Lebensgefährten zugleich eingezogen sind.

Es ist natürlich auch rechtlich möglich, dass in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft beide Partner als Mieter im Vertrag aufscheinen und dann die selben Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag haben. In diesem Fall sind beide Vertragsparteien Hauptmieter.

Wohnungseigentum

Seit 1.7.2002 können Lebensgefährten gemeinsam zu je 50% eine Eigentumswohnung erwerben. Tragen die Lebensgefährten zu unterschiedlichen Anteilen an der Finanzierung bei, z.B. 70% zu 30%, sollten sie eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung für den Fall der Trennung bzw. den Fall des Todes treffen, weil das Gesetz von einer Quote zu jeweils 50% ausgeht.

Erbrecht

Für Lebensgefährten gibt es kein gesetzliches Erbrecht und kein Pflichtteilsrecht. Es gibt keine Ansprüche auf Witwen-/Witwerpension oder Unterhalt. Die Absicherung der Lebensgefährten für den Todesfall muss also ausdrücklich vorgenommen werden, z.B. durch Testament oder durch Abschluss einer Lebensversicherung.



9. WICHTIGE ADRESSEN

BEZIRKSGERICHTE IN DER STEIERMARK

In alphabetischer Reihenfolge

BEZIRKSGERICHT BAD RADKERSBURG

8490 Bad Radkersburg, Langgasse 43
Tel.: 03476/2507, Fax: 03476/2507-29

BEZIRKSGERICHT BRUCK AN DER MUR

8600 Bruck a. d. Mur, An der Postwiese 8
Tel.: 03862/51525, Fax: 03862/51525-16

BEZIRKSGERICHT DEUTSCHLANDSBERG

8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 18
Tel.: 03462/2435, Fax: 03462/2435-35

BEZIRKSGERICHT FELDBACH

8330 Feldbach, Ringstraße 29
Tel.: 03152/3055, Fax: 03152/3055-34

BEZIRKSGERICHT FROHNLEITEN

8130 Frohnleiten, Hauptplatz 9a
Tel.: 03126/2424, Fax: 03126/2424

BEZIRKSGERICHT FÜRSTENFELD

8280 Fürstenfeld, Schillerstraße 9
Tel.: 03382/52443, Fax: 03382/52443-36

BEZIRKSGERICHT GLEISDORF

8200 Gleisdorf, Grazer Straße 1
Tel.: 03112/2236, Fax: 03112/2236-30

BEZIRKSGERICHT GRAZ-OST

8010 Graz, Radetzkystraße 27
Tel.: 0316/8074, Fax: 0316/8074-4600

BEZIRKSGERICHT GRAZ-WEST

8020 Graz, Grieskai 88

Tel.: 0316/8074, Fax: 0316/8074-6011

BEZIRKSGERICHT HARTBERG

8230 Hartberg, Grünfeldgasse 9

Tel.: 03332/62335, Fax: 03332/66160

BEZIRKSGERICHT IRDNING

8952 Irdning, Aignerstraße 23

Tel.: 03682/22411, Fax: 03682/22411-20

BEZIRKSGERICHT JUDENBURG

8750 Judenburg, Herrengasse 11

Tel.: 03572/83165, Fax: 03572/42787

BEZIRKSGERICHT KNITTELFELD

8720 Knittelfeld, Marktgasse 22

Tel.: 03512/86617, Fax: 03512/86617-10

BEZIRKSGERICHT LEIBNITZ

8430 Leibnitz, Kadagasse 8

Tel.: 03452/82835, Fax: 03452/82835-57

BEZIRKSGERICHT LEOBEN

8700 Leoben, Dr. Hanns-Groß-Straße 7

Tel.: 03842/404, Fax: 03842/404-3350

BEZIRKSGERICHT LIEZEN

8940 Liezen, Ausseerstraße 34

Tel.: 03612/22455, Fax: 03612/22455-28

BEZIRKSGERICHT MURAU

8850 Murau, Schillerplatz 9

Tel.: 03532/2346, Fax: 03532/2346-30

**BEZIRKSGERICHT MÜRZZUSCHLAG**

8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 3
Tel.: 03852/2174, Fax: 03852/6674

BEZIRKSGERICHT SCHLADMING

8970 Schladming, Hauptplatz 18
Tel.: 03687/22584, Fax: 03687/22181

BEZIRKSGERICHT STAINZ

8510 Stainz, Hauptplatz 11
Tel.: 03463/2305, Fax: 03463/4972

BEZIRKSGERICHT VOITSBERG

8570 Voitsberg, Dr. Christian-Niederdorfer-Straße 1
Tel.: 03142/21665, Fax: 03142/26427

BEZIRKSGERICHT WEIZ

8160 Weiz, Radmannsdorferstraße 22
Tel.: 03172/2261, Fax: 03172/41330

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN IN DER STEIERMARK

In alphabetischer Reihenfolge

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER MUR

8600 Bruck an der Mur, Dr. Th. Körnerstraße 34
Tel.: 03862/899
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

8530 Deutschlandsberg, Kirchengasse 12
Tel.: 03462/2606
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDBACH

8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13
Tel.: 03152/2511
E-Mail: bhfb@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FÜRSTENFELD

8280 Fürstenfeld, Realschulstraße 1

Tel.: 03382/5025

E-Mail: bhff@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

8020 Graz, Bahnhofgürtel 85

Tel.: 0316/7075

E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG

8230 Hartberg, Rochusplatz 2

Tel.: 03332/606-200

E-Mail: bhhb@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT JUDENBURG

8750 Judenburg, Kapellenweg 11-13

Tel.: 03572/83201

E-Mail: bhju@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KNITTELFELD

8720 Knittelfeld, Anton-Regner-Straße 2

Tel.: 03512/83141

E-Mail: bhkf@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

8430 Leibnitz, Kadagasse 12

Tel.: 03452/82911

E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LOEBEN

8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6

Tel.: 03842/45571

E-Mail: bhln@stmk.gv.at

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN**

8940 Liezen, Hauptplatz 12

Tel.: 03612/2801

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

8850 Murau, Bahnhofviertel 7

Tel.: 03532/2101

E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÜRZZUSCHLAG

8680 Mürzzuschlag, DDR.-Schachner-Platz 1

Tel.: 03852/2104

E-Mail: bhmz@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT RADKERSBURG

8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz 34

Tel.: 03476/4004

E-Mail: bhra@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

8570 Voitsberg, Schillerstraße 10

Tel.: 03142/21520

E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

8160 Weiz, Birkfelderstraße 28

Tel.: 03172/600

E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

POLITISCHE EXPOSITUREN**DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN:****POLITISCHE EXPOSITUR BAD AUSSEE**

8990 Bad Aussee, Chlumeckyplatz 44

Tel.: 03622/52543-211

E-Mail: peba@stmk.gv.at

POLITISCHE EXPOSITUR GRÖBMING

8962 Gröbming, Hauptstraße 213

Tel.: 03685/22136

E-Mail: pegb@stmk.gv.at

WEITERE WICHTIGE ADRESSEN IN DER STMK.

GRAZ

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FA6A REFERAT FRAU-FAMILIE-GESELLSCHAFT

8010 Graz, Karmeliterplatz 2

Tel.: 0316/877-4023

E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Internet: www.steiermark.at/referat-ffg

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE

8010 Graz, Sporgasse 29b

Tel.: 0316/877-5841

E-Mail: gleichbehandlung@stmk.gv.at

Internet: www.gleichbehandlung.steiermark.at

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

KIJA – KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

8010 Graz, Nikolaiplatz 4a/OG

Tel.: 0316/877-4921, Hotline: 0810/500 777

E-Mail: kija@stmk.gv.at, Internet: www.kija.at

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE DER STADT GRAZ

8010 Graz, Kaiserfeldgasse 25

Tel.: 0316/872-3199

E-Mail: jugendamt@stadt.graz.at

Internet: www.familie.graz.at



BERATUNGSZENTRUM FÜR SCHWANGERE DER CARITAS

8010 Graz, Leonhardstraße 114
Tel.: 0316/8015-400
E-Mail: schwangerenberatung@caritas-graz.at
Internet: www.schwangerenberatung.at

CARITAS

8011 Graz, Raimundgasse 16
Tel.: 0316/8015
E-Mail: office@caritas-graz.at
Internet: www.caritas-graz.at

CARITAS FRAUENWOHNHAUS

8020 Graz, Metahofgasse 21
Tel.: 0316/720170
E-Mail: frauenwohnhaus@caritas-graz.at
Internet: www.caritas-graz.at

DANAIDA

8020 Graz, Marienplatz 5
Tel.: 0316/710660
E-Mail: danaida@aon.at
Internet: www.danaida.at

ELTERN-KIND-ZENTRUM GRAZ

8010 Graz, Bergmannngasse 10
Tel.: 0316/378140
E-Mail: info@ekiz-graz.at
Internet: www.ekiz-graz.at

FAMILIENBERATUNG UND MEDIATION, PSYCHOLOGISCHER DIENST & FAMILIENBERATUNG DER STADT GRAZ

8010 Graz, Pestalozzistraße 59/II
Tel.: 0316/872-4650
E-Mail: familienberatung@stadt.graz.at
Internet: www.graz.at/cms/ziel/394310/DE/

FAMILIENBERATUNGSSTELLE GRAZ-SÜD VEREIN FÜR PRAKTISCHE SOZIALMEDIZIN

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 104a

Tel.: 0316/462340

E-Mail: smz@smz.at

Internet: www.smz.at

FAMILIENZENTRUM WOHN

Verein Rettet das Kind Steiermark

8020 Graz, Starhembergasse 19

Tel.: 0316/573432

E-Mail: wohin@24on.cc

Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

FRAUENGESUNDHEITZENTRUM

8010 Graz, Joanneumring 3

Tel.: 0316/837998

E-Mail: frauen.gesundheit@fgz.co.at

Internet: fgz.co.at

FRAUENREFERAT DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8-14

Tel.: 0316/7799

E-Mail: frauenreferat@akstmk.at

Internet: www.akstmk.at

FRAUENWOHNHEIM DER STADT GRAZ

8010 Graz, Hüttenbrennergasse 41

Tel.: 0316/872-6491

E-Mail: sabine.rauter@stadt.graz.at, Internet: www.graz.at

GEWALTSCHUTZZENTRUM INTERVENTIONSSTELLE STEIERMARK

8020 Graz, Granatengasse 4/2

Tel.: 0316/774199

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Internet: www.gewaltschutzzentrum.at/steiermark/

**HAUS ELISABETH, NOTSCHLAFSTELLE FÜR FRAUEN**

der Caritas der Diözese Graz-Seckau
8020 Graz, Bergstraße 24
Tel.: 0316/672972
E-Mail: haus.elisabeth@caritas-graz.at
Internet: <http://haus-elisabeth.caritas-graz.at>

**INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND
PSYCHOTHERAPIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU**

8010 Graz, Mesnergasse 5
Tel.: 0316/8256
E-Mail: ifp@graz-seckau.at, Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

INSTITUT FÜR FAMILIENFRAGEN

8043 Graz, Mariatroster Straße 41
Tel.: 0316/386210
E-Mail: elternschaft@utanet.at
Internet: www.familienfragen.at

KINDERBÜRO STEIERMARK

Interessensvertretung für junge Menschen von 0-14
8020 Graz, Nikolaiplatz 4a
Tel.: 0316/833666
E-Mail: info@kinderbuero.at, Internet: www.kinderbuero.at

KINDERDREHSCHIBE

8010 Graz, Brandhofgasse 13
Tel.: 0316/374044
E-Mail: kinderdrehscheibe@stmk.volkshilfe.at
Internet: www.kinderdrehscheibe.net

**KINDERSCHUTZZENTRUM GRAZ
VEREIN HILFE FÜR KINDER UND ELTERN**

8010 Graz, Mandellstraße 18/2
Tel.: 0316/831941
E-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at
Internet: www.kinderschutz-zentrum.at

KONTAKTSTELLE ANONYME GEBURT – BABYKLAPPE

Leonhardstraße 114, 8010 Graz
Tel.: 0316/8015-405 Hotline: 0800/838383
E-Mail: kontaktstelle@caritas-graz.at
Internet: www.kontaktstelle.caritas-graz.at

MÄNNERBERATUNG GRAZ

8010 Graz, Bischofplatz 1
Tel.: 0316/831414
E-Mail: info@maennerberatung.at
Internet: www.maennerberatung.at

ÖIT – ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR UMFASSENDE TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSBEGLEITUNG SOWIE PRÄVENTIONSBERATUNG

8010 Graz, Schröttergasse 8/III
Tel.: 0664/1401560
E-Mail: office-st@oeit.at, Internet: www.oeit.at

PATCHWORK FAMILIEN-SERVICE

Verein für Elternteile und Familien im Wandel
8046 Graz, St. Gotthardstraße 48/4
Tel.: 0664/2311499
E-Mail: patchwork@aon.at
Internet: www.meinekleine.at/patchwork

PFLEGELTERNVEREIN STEIERMARK – KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

8010 Graz, Herrengasse 7/4
Tel.: 0316/822433
E-Mail: office@pflegefamilie.at, Internet: www.pflegefamilie.at

PROJEKT ALLEINERZIEHENDE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8010 Graz, Carnerigasse 34
Tel.: 0316/685137
E-Mail: birgit.posch@graz-seckau.at
Internet: www.graz-seckau.at/carneri/pae.php



**RAINBOWS STEIERMARK –
„FÜR KINDER IN STÜRMISCHEN ZEITEN“**

8010 Graz, Theodor-Körner-Straße 182/1
Tel.: 0316/67 87 83
E-Mail: office@stmk.rainbows.at
Internet: www.rainbows.at

**REFERAT FÜR ALLGEMEINE FRAUENANGELEGENHEITEN
DER STADT GRAZ**

8010 Graz, Grazbachgasse 39/1
Tel.: 0316/872-4671
E-Mail: frauenreferat@stadt.graz.at
Internet: www.frauen-graz.at

**REGIONALBÜRO STEIERMARK DER ANWÄLTIN FÜR DIE
GLEICH BEHANDLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN
IN DER ARBEITSWELT**

8020 Graz, Europaplatz 12
Tel.: 0316/720590
E-Mail: graz-gaw@bka.gv.at

SCHULDNERBERATUNG STEIERMARK GMBH

8020 Graz, Annenstraße 47
Tel.: 0316/372507
E-Mail: office@schuldnerinnenberatung.at
Internet: www.schuldnerberatung.at

**TAGESMÜTTER GRAZ-STEIERMARK
GEMEINNÜTZIGE BETRIEBS GMBH**

8010 Graz, Keesgasse 10/1
Tel.: 0316/671460
E-Mail: office@tagesmuetter.co.at
Internet: www.tagesmuetter.co.at

UNABHÄNGIGE FRAUENBEAUFTRAGTE DER STADT GRAZ

8010 Graz, Tummelplatz 9
Tel.: 0316/872-4660
E-Mail: graz@frauenbeauftragte.at
Internet: www.frauenbeauftragte.at

VEREIN FRAUENHÄUSER STEIERMARK

8018 Graz, Postfach 30
Tel.: 0316/429900
E-Mail: graz@frauenhaeuser.at
Internet: www.frauenhaeuser.at

VEREIN FRAUENSERVICE GRAZ

8020 Graz, Idlhofgasse 20
Tel.: 0316/716022, E-Mail: verein@frauenservice.at
Internet: www.frauenservice.at

VEREIN RETTET DAS KIND STEIERMARK

8010 Graz, Merangasse 12
Tel.: 0316/831690
E-Mail: office@rettet-das-kind-stmk.at
Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

VEREIN ROSALILA PANTHERINNEN

schwul/lesbische ARGE Steiermark
8020 Graz, Annenstraße 26
Tel.: 0316/7366601
E-Mail: rlp@homo.at
Internet: www.rlp.homo.at

VOLKSHILFE STEIERMARK – KINDERBETREUUNG

8010 Graz, Albrechtgasse 7/1
Tel.: 0316/8960-34
E-Mail: brigitte.schafarik@stmk.volkshilfe.at
Internet: www.stmk.volkshilfe.at

**WIKI KINDERBETREUUNGS GMBH**

8041 Graz, Ziehrerstraße 83

Tel.: 0316/426565

E-Mail: office@wiki.at

Internet: www.wiki.at

WOHNGEMEINSCHAFT „OFFENETÜR“

Caritas der Diözese Graz-Seckau

8020 Graz, Keplerstraße 92/II

Tel.: 0316/714426

E-Mail: wg.offene.tuer@caritas-graz.at

Internet: <http://offenetuer.caritas-graz.at>

GRAZ UMGEBUNG**ALPHA NOVA BERATUNGSZENTRUM KALSDORF**

8401 Kalsdorf, Römerstraße 92

Tel.: 03135/56382-18

E-Mail: beratung@alphanova.at

Internet: www.alphanova.at

BERATUNGSZENTRUM FROHNLEITEN**RETTET DAS KIND**

8130 Frohnleiten, Hauptplatz 27

Tel.: 03126/4225

E-Mail: bzfrohnleiten@24on.cc

Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

INSTITUT WEITBLICK

8302 Nestelbach, Schemerlhöhe 84

Tel.: 03133/38303

E-Mail: anika.harb@institut-weitblick.at

Internet: www.institut-weitblick.at

BRUCK AN DER MUR

BERATUNGSZENTRUM BRUCK/KAPFENBERG RETTET DAS KIND STEIERMARK

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 60
Tel.: 03862/22413
E-Mail: bzkapfenberg@24on.cc
Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

ELTERNBERATUNGSZENTRUM DES LANDES STMK. BRUCK/MUR

8600 Bruck an der Mur, Erzherzog-Johann-Gasse 1
Tel.: 03862/899-182

FRAUENSCHUTZZENTRUM KAPFENBERG

8605 Kapfenberg, Postfach 22
Tel.: 03862/27999
E-Mail: scheickl@frauenschutzzentrum.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 46
Tel.: 03862/24957
E-Mail: ifp@graz-seckau.at
Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

DEUTSCHLANDSBERG

BERATUNGSZENTRUM DEUTSCHLANDSBERG RETTET DAS KIND STMK.

8530 Deutschlandsberg, Poststraße 3
Tel.: 03462/6830
E-Mail: bzdl@24on.cc
Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

**ELTERN-KIND-ZENTRUM DEUTSCHLANDSBERG**

8530 Deutschlandsberg, Norbert-Ehrlich-Siedlung 111

Tel.: 0676/5635308

E-Mail: elke.koch@aon.at

Internet: http://members.aon.at/ekiz_dl/

LKH DEUTSCHLANDSBERG, STEIRISCHER FAMILIENBUND

8530 Deutschlandsberg, Radlpaßstraße 29 (Gebärstation)

Tel.: 03462/4411-301

Internet: www.familieninfo.at

FELDBACH**FAMILIENBERATUNGSSTELLE FABRO
STEIRISCHER FAMILIENBUND**

8083 St. Stefan im Rosental, Parkring 1

Tel.: 03116/81210

E-Mail: office@familieninfo.at

Internet: familieninfo.at

FAMILIEN- UND JUGENDBERATUNG DES STEIR. FAMILIENBUNDES

8330 Feldbach, Oedterstraße 3

Tel.: 03152/8118

E-Mail: familienberatung.feldbach@aon.at

Internet: www.familieninfo.at

FRAUENBERATUNGSSTELLE FELDBACH

8330 Feldbach, Ringstraße 8

Tel.: 03152/67428

E-Mail: kontakt@frauenberatung-feldbach.at

Internet: www.frauenberatung-feldbach.at

GEWALTSCHUTZZENTRUM, AUßENSTELLE FELDBACH

8330 Feldbach, Ringstraße 8

Tel.: 0316/774199

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Internet: www.gewaltschutzzentrum.at

LKH FELDBACH, STEIRISCHER FAMILIENBUND

8330 Feldbach, Ottokar-Kernstock-Gasse 18 (Gebärdabteilung)

Tel.: 03152/899-1410

E-Mail: office@familieninfo.at

Internet: www.familieninfo.at

FÜRSTENFELD

FRAUENBERATUNGSSTELLE FELDBACH AUßENSTELLE FÜRSTENFELD

8280 Fürstenfeld, Hauptstraße 2

Tel.: 03152/67428, Mobil: 0699/16664605

E-Mail: kontakt@frauenberatung-feldbach.at

Internet: www.frauenberatung-feldbach.at

MOBILES ELTERN-KIND-ZENTRUM FÜRSTENFELD

8262 Ilz, Kleeграben 33

Tel.: 03385/7820

E-Mail: ekiz-ff@gmx.at

STEIRISCHER FAMILIENBUND FÜRSTENFELD

8280 Fürstenfeld, Burgenlandstraße 1

Tel.: 03382/54420

E-Mail: fbl-tm@stmk-hilfswerk.at

Internet: www.familieninfo.at

HARTBERG

FRAUEN- UND MÄDCHENBERATUNGSSTELLE HARTBERG

8230 Hartberg, Grazerstraße 3

Tel.: 0332/62862

E-Mail: office@frauenberatunghartberg.org

Internet: www.frauenberatunghartberg.org



GEWALTSCHUTZZENTRUM, AUßENSTELLE HARTBERG

8230 Hartberg, Grazerstraße 3
Tel.: 0316/774199
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at
Internet: www.gewaltschutzzentrum.at

HAUS DER FRAUEN – ERHOLUNGS- UND BILDUNGSHAUS

8222 St. Johann bei Herberstein 7
Tel.: 03113/2207
E-Mail: kontakt@hausderfrauen.at
Internet: www.hausderfrauen.at

**INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE
DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU**

8230 Hartberg, Grazer Straße 16
Tel.: 03332/63399
E-Mail: ifp@graz-seckau.at
Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

PSYCHOSOZIALES ZENTRUM HARTBERG

8230 Hartberg, Rotkreuzplatz 1
Tel.: 03332/66266
E-Mail: psz.hartberg@seelische.gesundheit.or.at
Internet: www.seelische.gesundheit.or.at

JUDENBURG

VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG

8750 Judenburg, Liechtensteingasse 1
Tel.: 03572/83980
E-Mail: judenburg@beratungszentrum.at
Internet: www.beratungszentrum.at

KNITTelfELD

FAMILIEN- UND SOZIALPSYCHIATRISCHE BERATUNGSSTELLE VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG

8720 Knittelfeld, Bahnstraße 4

Tel.: 03512/74450

E-Mail: knittelfeld@beratungszentrum.at

Internet: www.beratungszentrum.at

ELTERN-KIND-ZENTRUM AICHFELD

8720 Knittelfeld, Goldregenstraße 18

Tel.: 03512/71322, E-Mail: ekizaichfeld@aon.at

KINDERSCHUTZZENTRUM UND FAMILIENBERATUNGSSTELLE OBERES MURTAL

8720 Knittelfeld, Gaalerstraße 2

Tel. 03512/75741

E-Mail: kisz@kinderfreunde-steiermark.at

Internet: www.kinderschutzzentrum.net

LEIBNITZ

ELTERN-KIND-ZENTRUM LEIBNITZ

8435 Wagna, Römerdorf 2

Tel.: 0664/9114080

E-Mail: info@ekiz-sued.at

Internet: www.ekiz-sued.at

FAMILIENBERATUNG GLEINSTÄTTEN

8443 Gleinstätten, Alter Bahnhof 72

Tel.: 03457/2155-15

E-Mail: familienberatung@aon.at

FRAUENBERATUNGSSTELLE LEIBNITZ

8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 1

Tel.: 0699/10890950

E-Mail: frauen@verein-freiraum.at, Internet: www.verein-freiraum.at

**KINDERSCHUTZZENTRUM LEIBNITZ**

8430 Leibnitz, Wagnerstraße 1/1

Tel.: 03452/85700

E-Mail: kinderschutzzentrum@aon.at

Internet: www.seelische.gesundheit.or.at

NETZWERK FAMILIENKOMPETENZ FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

8443 Gleinstätten, Alter Bahnhof 72

Tel.: 03457/215511

E-Mail: familienberatung@aon.at

PSYCHOSOZIALES ZENTRUM LEIBNITZ

8430 Leibnitz, Wagnerstraße 1/2

Tel.: 03452/72647

E-Mail: psz.leibnitz@seelische.gesundheit.or.at

Internet: www.seelische.gesundheit.or.at

LEOBEN**ELTERNBERATUNGSZENTRUM DES LANDES STEIERMARK
TROFAIACH**

8793 Trofaiach, Kehrgasse 43c

Tel.: 03847/34093

E-Mail: liesbeth.aigner@stmk.gv.at

**FAMILIENBERATUNGSSTELLE DES LANDES STEIERMARK
LKH LEOBEN**

8700 Leoben, Vordernbergerstraße 42

Tel.: 03842/401-2375

E-Mail: annemarie.niko@lkh-leoben.at

Internet: www.lkh-leoben.at

GEWALTSCHUTZZENTRUM LEOBEN

8700 Leoben, Vordernbergerstraße 17

Tel.: 0316/774199

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Internet: www.gewaltschutzzentrum.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 21/I

Tel.: 03842/45151

E-Mail: ifp@graz-seckau.at

Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

MÄNNERBERATUNG OBERSTEIERMARK

8700 Leoben, Mareckkai 6

Tel.: 0699/12630802

E-Mail: oberstmk@maennerberatung.at

Internet: www.maennerberatung.at

RETTET DAS KIND STEIERMARK BERATUNGSZENTRUM LIBIT LEOBEN

8700 Leoben, Vordernberger Straße 7

Tel.: 03842/47012

E-Mail: libit@checkit.at

Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

LIEZEN

BERATUNGSZENTRUM LIEZEN DER PRO JUVENTUTE FAMILIE – FRAUEN – ARBEIT

8940 Liezen, Hauptplatz 3/3

Tel.: 03612/22485

E-Mail: beratung.liezen@projuventute.at

Internet: www.projuventute.at

FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNGSZENTRUM BAD AUSSEE

8990 Bad Aussee, Oppauerplatz 111

Tel.: 03622/52543-245

E-Mail: akah@gmx.at



FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNGSZENTRUM LIEZEN

8940 Liezen, Hauptstraße 4
Tel.: 03612/22012-50, E-Mail: akah@gmx.at

KINDERSCHUTZ-ZENTRUM LIEZEN

8940 Liezen, Salbergweg 10
Tel.: 03612/21002-4
E-Mail: office@kinderschutz-zentrum.com
Internet: www.kinderschutz-zentrum.com

**PSYCHOSOZIALER DIENST GRÖBMING
VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG**

8962 Gröbming, Poststraße 700
Tel.: 03685/23848
E-Mail: groebming@beratungszentrum.at
Internet: www.beratungszentrum.at

**PSYCHOSOZIALER DIENST LIEZEN
VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG**

8940 Liezen, Fronleichnamsweg 15
Tel.: 0820/400103
E-Mail: liezen.psd@beratungszentrum.at
Internet: www.beratungszentrum.at

MÜRZZUSCHLAG

**BERATUNGSZENTRUM MÜRZZUSCHLAG
VEREIN RETTET DAS KIND STEIERMARK**

8680 Mürzzuschlag, Wienerstraße 3
Tel.: 03852/4707
E-Mail: bzmuerzzuschlag@24on.cc
Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

MURAU

VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG

8850 Murau, Schillerplatz 1

Tel.: 03532/3243

E-Mail: murau@beratungszentrum.at

Internet: www.beratungszentrum.at

RADKERSBURG

ELTERNBERATUNGSZENTRUM DES LANDES STEIERMARK HALBENRAIN

8492 Halbenrain 32

Tel.: 0676/866-40418

E-Mail: brigitte.schoegler@stmk.gv.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8490 Bad Radkersburg, Pfarrgasse 11

Tel.: 03476/3115 oder 0676/87422607

E-Mail: ifp@graz-seckau.at

Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

VOITSBERG

ELTERN-KIND-ZENTRUM VOITSBERG

8570 Voitsberg, Josef-Radkohl-Straße 16

Tel.: 03142/28379

E-Mail: ekiz.voitsberg@aon.at

Internet: www.ekiz-voitsberg.at

FRAUENPLATTFORM BEZIRK VOITSBERG

8580 Köflach, Ludwig-Stampfer-Gasse 2

Tel.: 03144/71770

E-Mail: frauenplattform-voitsberg@aon.at

Internet: www.frauenplattform-voitsberg.at

**INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE
DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU**

8750 Voitsberg, Josef-Radkohl-Straße 16

Tel.: 03142/28265

E-Mail: ifp@graz-seckau.at, Internet: graz-seckau.at/ka/ifp/

**JUGEND AM WERK STEIERMARK GMBH
BERATUNGSZENTRUM VOITSBERG**

8570 Voitsberg, Hauptplatz 41

Tel.: 03142/26750

E-Mail: bz-voitsberg@jaw.or.at

Internet: www.jaw.or.at

PSYCHOSOZIALES ZENTRUM VOITSBERG GMBH

8570 Voitsberg, Margarethengasse 7

Tel.: 03142/26300

E-Mail: zentrum@psz-voitsberg.at

Internet: www.psz-voitsberg.at

WEIZ**BERATUNGSZENTRUM WEIZ, RETTET DAS KIND**

8160 Weiz, Florianigasse 3

Tel.: 03172/42580

E-Mail: bzweiz@24on.cc, Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

ELTERN-KIND-ZENTRUM GLEISDORF

8200 Gleisdorf, Florianiplatz 11

Tel.: 0664/3338200

E-Mail: tamara.niederbacher@inode.at

Internet: www.ekiz-gleisdorf.at

ELTERN-KIND-ZENTRUM WEIZ

8160 Weiz, Resselgasse 6/I

Tel.: 03172/44606

E-Mail: ekiz.weiz@aon.at

Internet: <http://elternkindzentrumweiz.meinekleine.at>

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE

8200 Gleisdorf, Weizer Straße 9

Tel.: 03112/5654

E-Mail: ifp@graz-seckau.at

Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

PÄDAGOGISCHES ZENTRUM WEIZ

8160 Weiz, Resselgasse 6

Tel.: 0664/2602094

E-Mail: pzw@weiz.cc

Internet: www.rudolf-dreikurs-institut.at

NOTRUFTELEFONE

FRAUENNOTRUF BUNDESWEIT

Tel.: 0800/20 60 60

Ö3 KUMMERNUMMER

kostenloser anonymer Notruf für Menschen in Not; Tel.: 0800/600 607

SOZIALSERVICESTELLE DES LANDES STEIERMARK AUSKUNFTS- UND VERMITTLUNGSSTELLE FÜR DEN GESAMTEN SOZIALBEREICH

8010 Graz, Hofgasse 12

Tel.: 0800/201010

E-Mail: sozialservicestelle@stmk.gv.at

SOZIALE LEISTUNGEN & NOTRUF

SORGENTELEFON FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE DES GEWALTSCHUTZZENTRUMS GRAZ

8010 Graz, Mandellstraße18/II

Tel.: 0800/201440

E-Mail: beratung@sorgentelefon.at, Internet: www.sorgentelefon.at

TELEFONSELSORGE GRAZ DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

Tel.: 142

WAS SIE BEWEGT, BEWEGT UNS!

Im Referat Frau-Familie-Gesellschaft spielen Sie die Hauptrolle!

Mit Kompetenz, Vertraulichkeit und individuellen Lösungen bieten wir als **Erstberatungsstelle** Hilfe zur Selbsthilfe und sind gern für Sie da.

- Chancengleichheit
- Frauenförderung
- Frauen-Netzwerke
- Gender Mainstreaming
- Mädchen in technischen Berufen
- Mentoring für Frauen
- Rechtsberatung in Frauen- und Familienbelangen

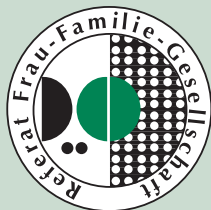
Wir unterstützen Sie mit konkreten

Förderangeboten:

- Audit familien- und kinderfreundliche Gemeinde
- Familienpass des Landes Steiermark
- Förderung von Kindererholungsaktionen
- Informationen über Familienförderung und Sozialleistungen
- Kinderzuschuss des Landes Steiermark
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Vernetzte Elternbildung

Bei Veranstaltungen, Netzwerk-Treffen und im Rahmen unserer zahlreichen Informationsbroschüren informieren wir Sie gern über **aktuelle Aktivitäten**.

- Beratung/Information über soziale Leistungen
- Förderung von Projekten und Veranstaltungen
- Generationen-Solidarität
- Regionale und europäische Projekte
- Veranstaltungen
- Workshops/Seminare
- Zahlreiche Broschüren und Publikationen
- Zukunftsthemen



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-4023 • Fax: 0316/877-3924

E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Internet: www.steiermark.at/referat-ffg

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft

A-8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Tel.: 0316/877-4023 • Fax: 0316/877-3924

E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Internet: www.steiermark.at/referat-ffg

Sie erreichen uns:

Mo-Do 8.00-16.00 Uhr

Fr 8.00-14.00 Uhr